



ENERGIE FÜR MEHR.

GETEC

POSITIONSPAPIER

Neue Agenda für eine transformative Förderpolitik

14.03.2025

Die Finanzierung des KTF bricht ein. Wie die nationale CO2-Bepreisung nach dem BEHG für stabile finanzielle Grundlagen von Fördermechanismen der Energiewirtschaft sorgt.

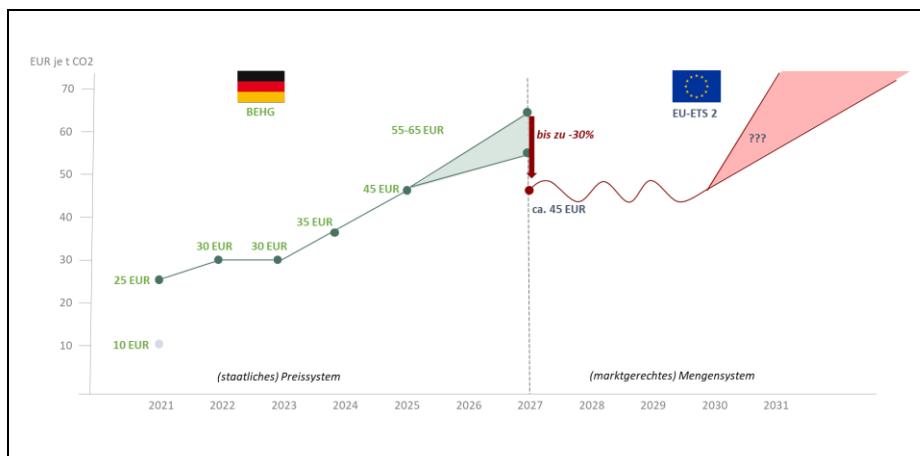
Eine Klimatransformation erfordert hohe Investitionen

Die industrielle und energetische Transformation hin zur Klimaneutralität ist im vollen Gange. Enorme Summen werden derzeit schon in die Industrie, in die Energie- und in die Wärmewende investiert. Weiteres Kapital wird notwendig sein. Allein den Investitionsbedarf bei den Übertragungsnetzen bis 2045 beziffert der Betreiber Tennet auf rund 500 Mrd. Euro und davon im Bereich der Verteilnetze auf 320 Mrd. Euro. Die notwendigen Investitionen für öffentliche Gebäude hat das Beratungsunternehmen Prognos auf 120 Mrd. Euro bis 2045 berechnet. Und für alle Wohngebäude, rechnet der Verband GdW vor, müssen statt der derzeit 50 Mrd. Euro Investitionen jedes Jahr eher 187 bis 261 Mrd. Euro verausgabt werden. Ein Großteil dieser Investitionen wird über privates Kapital mobilisiert werden. Doch es braucht in der Regel immer einen staatlichen Hebel, einen Anschub, der über Förderkulissen einen Investitionsmarkt eröffnet.

Weniger Fördergelder aufgrund wegbrechender CO2-Einnahmen

Hier stehen der neuen Bundesregierung gleich zu Beginn große Herausforderungen ins Haus, da in den nächsten Jahren ein Einbruch bei der Mobilisierung von staatlichen Fördermitteln droht. Grund ist die CO2-Bepreisung, deren Einnahmen das Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) speisen. Diese Einnahmen sinken! Allein die Einnahmen aus der Bepreisung für Industrie und Energie (EU-ETS 1) sind im Jahr 2024 um 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr aufgrund der allgemeinen Wirtschaftsschwäche eingebrochen. Mit Beginn der europäischen Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr (EU-ETS 2) ab 2027 startet das Handelssystem mit einem unbefristeten CO2-Preisdeckel von 45 Euro je Zertifikat (Art. 30h, RL (EU) 2023/959). Damit ist

gegenüber dem letzten Bepreisungszeitraum im nationalen Emissionshandel (BEHG) ein Einnahmeeinbruch von bis zu 30 Prozent zu erwarten (siehe Grafik).



(Eigene Darstellung)

Die hohen Einnahmeausfälle im KTF werden zusätzlich dadurch verschärft, dass ab 2027 gemäß einer weiteren EU-Verordnung (VO (EU) 2023/955) 25 Prozent der Einnahmen aus dem EU-ETS 2 in den EU-Klima-Sozialfonds abgeführt werden müssen. Diese Gelder werden aller Voraussicht nach nicht nach Deutschland zurückgeführt werden. Der KTF ist die Grundlage vieler energetischer Förderprogramme. Ihm droht ein massives Austrocknen von Finanzkraft.

Fördergelder sind kein Selbstzweck, und sie dürfen Geschäftsmodelle nicht tragen. Wohl aber sind sie zwingend notwendig, um privates Kapital zu hebeln. Ohne Fördergelder werden viele Investitionen gar nicht erst getätigt. Deshalb bedarf es dringend eine „Neue Agenda für eine transformative Förderpolitik“ mit nachfolgenden Handlungsprämissen:

1. Marktbasierter Weichen für einen echten CO2-Preis stellen

Der europäische Emissionshandel, bestehend aus den Systemen ETS 1 und 2) ist das zentrale Leitinstrument der Klima- und Energiepolitik. Ein wirksamer CO2-Preis sorgt zweifelsfrei für eine ökologische Lenkungswirkung. Nur ein steter Anpassungsdruck motiviert Unternehmen dazu, emissionsarme Technologien zu entwickeln und in klimafreundliche Innovationen zu investieren. Gleichzeitig schafft ein stabiler CO2-Preis



Planungssicherheit für Investoren, fördert den Ausbau nachhaltiger Geschäftsmodelle.

Um aber auch den KTF zu befüllen, ist die Bundesregierung zeitkritisch aufgefordert, einen CO2-Mindestpreis in Deutschland für den Zeitpunkt ab 2027 zu prüfen. Denkbar ist etwa eine additive Abgabe, die das Delta zwischen CO2-Preisdeckel im EU-ETS 2 und letzten BEHG-Preis Ende 2026 schließt und somit für eine auskömmliche Finanzausstattung des KTF sorgt, wie sie auch von Agora Energiewende gefordert sind. Alternativ müssen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch das Sondervermögen Infrastruktur und die von der Schuldenbremse ausgenommenen Verteidigungsausgaben entstanden sind, als dauerhaften Zuschuss in den KTF gewährt werden.

2. KTF wieder auf seine Zweckbestimmung zurückführen

Der KTF-Vorläufer, der Energie- und Klimafonds (EKF), hatte in seiner gesetzlichen Grundlage noch eine klare Zweckbestimmung der Gelder enthalten. Danach sollten grundsätzlich alle Einnahmen des EKF ausschließlich für Investitionen in den Klimaschutz und in die Energiewende verwendet werden. Die gesetzliche Grundlage ist mit der Erweiterung des Aufgabenfeldes im Zuge der Umbenennung zu KTF aufgehoben worden. Dabei braucht es genau diese Zweckbestimmung, damit die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung wieder den Unternehmen investiv zurückgegeben werden, um die Transformation umsetzen zu können. Andernfalls könnten die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung auch in den allgemeinen Bundeshaushalt fließen. Es bräuchte kein Sondervermögen außerhalb des Bundeshaushalts.

3. Sozialverträglichkeit sicherstellen

Steigende CO2-Preise sorgen nicht nur für Anpassungsdruck bei den Unternehmen, sondern auch für finanzielle Belastungen in den privaten Haushalten. Ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der CO2-Bepreisung muss daher unbedingt dafür genutzt werden, die größten sozialen Härten abzufedern. Dabei müssen gar keine neuen Förderwege oder Auszahlungsmechanismen entwickelt werden. Vielmehr sollte die Bundesregierung auf bestehende Ausgleichsinstrumente wie das Wohngeld zurückgreifen. Im Wohngeld und in den Kosten der Unterkunft (KdU) ist bereits eine CO2-Komponente eingepflegt worden, die es weiter zu stärken gilt.



ENERGIE FÜR MEHR.

GETEC

Seite 4-4

GETEC Wärme & Effizienz GmbH
eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestags unter Nr. R003845